C/2025/4484

6.8.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12074 — FIRST DUTCH GROUP / CEFETRA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4484)

1. Am 30. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— First Dutch Group B.V. („First Dutch Group“, Niederlande), kontrolliert von P.J. Goedvolk,

— Cefetra Group B.V. („Cefetra“, Niederlande), derzeit kontrolliert von der BayWa Agrar Beteiligungs GmbH (Deutschland).

First Dutch Group wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Cefetra erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— First Dutch Group ist eine Finanzholdinggesellschaft im Eigentum von Herrn P.J. Goedvolk, der die Burando Atlantic Group (im Folgenden „Burando“) kontrolliert. Burando konzentriert sich auf folgende Seeverkehrstätigkeiten: den (Groß-)Handel mit flüssigen und gasförmigen (Schiffs-)Kraft- und Schmierstoffen, den Transport von flüssigen Non-Food-Erzeugnissen wie Mineralölen und Feinchemikalien im See- und Küstenverkehr, Nebentätigkeiten wie Binnenschifffahrt und Vercharterung sowie die Sammlung und das Recycling nicht gefährlicher mariner Abfälle. Darüber hinaus kontrolliert Herr P.J. Goedvolk folgende Unternehmen: CE Nederland B.V., das einen kleinen Windpark in den Niederlanden betreibt, Nes Group B.V., das Elektrotechnikwerkstoffe und LED-Leuchtmittel verkauft, und FDR Risk Holding B.V., das als Versicherungsmakler für die (See-)Logistikbranche tätig ist.

— Cefetra ist ein Lieferkettenmanager und Lieferant von landwirtschaftlichen Rohstoffen für die Tierernährungs-, Lebensmittelzusatzstoff- und Energieindustrie. Das Unternehmen bietet über Dritte eine integrierte Logistik vom Ausgangs- bis zum Zielort sowie andere Dienstleistungen an. Cefetra kauft Rohstoffe und Lebensmittelzutaten weltweit von ausgewählten Lieferanten und liefert landwirtschaftliche Rohstoffe in loser Schüttung für nord- und mitteleuropäische Märkte sowie Lebensmittelzutaten für Märkte in der ganzen Welt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12074 — FIRST DUTCH GROUP / CEFETRA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË